

Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Vom 15. November 2011 (Stand 9. Juli 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 ¹⁾ und die Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeit*

¹⁾ Der Vollzug des Arbeitsvermittlungsgesetzes obliegt dem kantonalen Arbeitsamt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das kantonale Arbeitsamt.

§ 2 *Arbeitsvermittlung und Personalverleih*

¹⁾ Bewilligungsgesuche für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sind auf einem amtlichen Formular beim AWA einzureichen.

²⁾ Die Kautions für den Personalverleih ist beim AWA zu hinterlegen.

³⁾ Die Aufsicht über die öffentliche und private Arbeitsvermittlung sowie den Personalverleih wird vom AWA ausgeübt.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ³⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 6. Mai 1952 aufgehoben.

¹⁾ [SR 823.11.](#)

²⁾ [SR 823.111.](#)

³⁾ Wirksam seit 9. 7. 2012.